

Erläuterungen zur Erstellung eines Hygienekonzepts

§ 4 Besondere Anforderungen an die Hygiene

(1) Soweit nach dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, hat der Verpflichtete **dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls** die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen.

Was heißt das?

Gemeint ist damit, dass sich jeder Betreiber/Veranstalter Gedanken über seine Geschäftsfläche machen soll, unter Berücksichtigung der den Kunden/Besuchern zur Verfügung stehenden Fläche. Siehe hierzu die beigefügten Ausführungen in der Begründung zu § 8 (Einzelhandel), Seite 4, (...) **Zur Verkaufsfläche gehören...**(...)

Beispiel: Eine Geschäftsfläche mit ca. 100 m² kann so aussehen



- Schlauchförmige Anordnung.
- Eingangstür im Frontbereich.
- Im hinteren, abgeschlossenen Sanitärbereich nur ein Fenster = keine optimalen Lüftungsverhältnisse. Querlüften nicht möglich.
- Wenn z.B. eine Gruppe mit 4 Personen gleichzeitig den Laden betritt, während zwei weitere Personen gerade auf dem Weg zum Ausgang sind, kann es aufgrund der räumlichen Enge u.U. schwierig sein, den Mindestabstand von 1,5 Meter zu gewährleisten. Je nach Einrichtung der Geschäftsfläche.
- Gleiches gilt bei größeren/kleinen Flächen, ggf. auch über mehrere Etagen.
- Kassenbereich, Bedienbereich, Ladenbau, ggf. Treppen etc. verkleinern Begegnungsbereiche.
- Eine individuelle Betrachtung und Einschätzung der Lage ist deshalb nötig.

Oder so:



Hier sieht die Sache schon ganz anders aus.

- Quadratische Anordnung.
- Neben der Ladentür gibt es eine weitere Seiten- und eine Hintertür.
- Zusätzlich ein Fenster im hinteren Bereich, wodurch ein Stoßlüften möglich ist.

Hier können sich u.U. auch mehr als 10 Personen aufhalten, ohne Gefahr zu laufen, das Abstandsgebot nicht einhalten zu können.

Der Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. **Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.**

Das Hygienekonzept ist demnach zu erstellen, vorzuhalten und den Behörden auf Verlangen vorzulegen, was nicht heißt, dieses bei der Behörde einzureichen und genehmigen zu lassen. Das gilt ausschließlich für die in Absatz 2 genannten Einkaufszentren und Outlet-Centern.

Leitfaden

- Beachten Sie auch die Checkliste „Allgemeine Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr und bei Veranstaltungen“ – nachfolgend beigefügt -
- Listen Sie die Arbeitsabläufe und Prozesse mit Kundenkontakt in Ihrem Unternehmen auf.
- Stufen Sie die unterschiedlichen Abläufe in Risikogruppen ein (sehr hoch, hoch, gering, sehr gering).
- Überlegen Sie, bei welchen Arbeitsabläufen Kundenkontakt absolut zwingend oder weniger von Bedeutung ist.
- Beschreiben Sie, welche Maßnahmen ergriffen werden, um das Abstandsgebot einzuhalten und ein Ansteckungsrisiko zu verhindern.
- Setzen Sie sich mit Ihren räumlichen Gegebenheiten auseinander. Idealerweise erstellen Sie eine Skizze der Geschäftsräume und zeichnen Türen, Fenster, Treppen, Verkaufs- und Ladenbereiche ein. Das kann auch durch ein Foto/mehrere Fotos dokumentiert werden.

Wie viele Personen können sich, unter Einhaltung der Auflagen, gleichzeitig dort aufhalten? Können die Abstände eingehalten werden?

Mit der Beantwortung dieser Fragen wären die Punkte

- 1. die Begrenzung der Besucherzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten;**
- 2. die Wahrung des Abstandsgebots aus § 2 Absatz 1;**

erfüllt. Grundsätzlich geht es bei der Bewertung nicht darum, die höchstmögliche Personenzahl herauszuquetschen, sondern darum, was „guten Gewissens“ zu vertreten ist. Oberstes Gebot: Wir wollen alle gesund bleiben!

- 3. die Regelung von Besucherströmen;**

erreicht man, indem sowohl Warte- als auch Verkaufsbereiche deutlich gekennzeichnet sind. Wie soll sich der Kunde/Besucher/Gast bewegen? Dies wäre insbesondere im vorgenannten Raumbeispiel 1 wichtig. Die „Wege“ sind kenntlich zu machen, z.B. durch Beklebungen auf dem Fußboden, Beschilderungen o.ä. Auf die Einhaltung ist nötigenfalls auch hinzuweisen. Immer daran denken: Es kann auch eine Testperson zur Kontrolle erscheinen!

- 4. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden;**
- 5. die regelmäßige Reinigung der Sanitäreinrichtungen;**
- 6. die regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft**

sollten protokolliert werden. Ein Muster haben wir als Vorlage beigelegt. Hier ist handschriftlich und per Namensnennung/Handzeichen zu vermerken, wer sich wann um welche Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen gekümmert hat.

Handdesinfektion:

...und die nach **§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3** obligatorischen Möglichkeiten zur Handdesinfektion im Eingangsbereich bereitstellt.

Ab 5. Oktober 2020 gilt (Auszug aus der Landesverordnung):

Hygienekonzept wird Pflicht für sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels

In § 8 (Einzelhandel) werden die Verkaufsstellen des Einzelhandels nunmehr einheitlich geregelt. Die Differenzierung zwischen Verkaufsstellen, die zu Beginn der Corona-Pandemie und die erst später aufgrund der weiteren Lockerungen öffnen durften, entfällt. Wie bereits in der Begründung zur Corona-BekämpfVO angekündigt, soll nunmehr auf die Vorgabe für die Kundenzahl pro Quadratmeter und für die Kontrollkräfte verzichtet werden. Stattdessen muss ein Hygienekonzept im Sinne von § 4 Absatz 1 erstellt werden, in dem auch auf die Anzahl der Kontrollkräfte und deren Aufgaben zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung eingegangen werden muss. Als Kontrollkräfte können auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geschäftes eingesetzt werden, sofern sie dabei jedoch parallel zur Kontrolltätigkeit keine Verkaufs- und Beratungstätigkeit im Geschäft vornehmen. Weiterhin wird vorgegeben, dass Möglichkeiten zur Handdesinfektion im Eingangsbereich vorhanden sind. § 8 gilt auch für die Verkaufsstellen bei Dienstleisterinnen und Dienstleistern und Handwerkerinnen und Handwerkern.

Die Anzahl der Kontrollkräfte und deren Aufgaben sind somit Bestandteil des Hygienekonzepts.

Fazit:

Fassen Sie diese all Punkte einmal schriftlich zusammen. Damit verdeutlichen Sie, dass Sie sich mit den örtlichen Gegebenheiten Ihre Betriebes und den Anforderungen aus der LVO auseinandergesetzt haben.

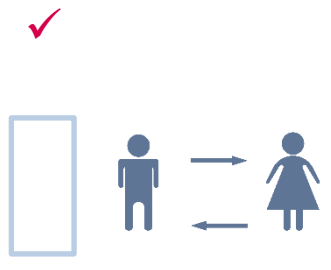
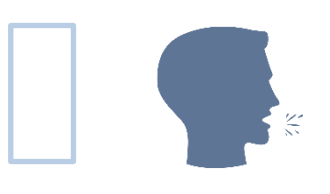
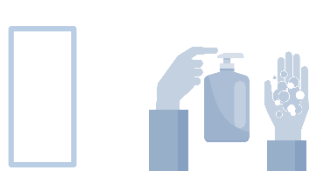

Achten Sie bitte darauf, dass die Angaben in Ihrem Hygienekonzept auch mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen. Wenn Sie zum Beispiel dokumentieren, die Wegeführung wird durch eine Beschilderung vorgenommen, diese aber bei einer Kontrolle durch die Ordnungsbehörden nicht zu sehen ist, fällt Ihr Hygienekonzept in sich zusammen.

Checkliste

Allgemeine Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr und bei Veranstaltungen

(nach § 3 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2)

Beim Betrieb von Einrichtungen mit Publikumsverkehr sowie bei der Durchführung von Veranstaltungen nach § 5 der Verordnung hat der Betreiber oder Veranstalter folgende Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung folgender Hygienestandards zu gewährleisten:

<p>1 Wahrung des Abstandsgebots</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten (Abstandsgebot). • Abstandsgebot gilt dann nicht, wenn geeignete physische Barrieren vorhanden sind, z.B. Plexiglasscheiben. • Umsetzung des Abstandsgebots erfordert in besonderem Maße die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger. 	<p style="text-align: right;">✓</p> 
<p>2 Einhaltung Niesetikette</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte werden auf die Einhaltung der Regeln zur Hust- und Niesetikette hingewiesen. 	
<p>3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Händehygiene</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In Sanitäranlagen sollen Handwaschplätze mit Flüssigseife und Handtüchern zur einmaligen Benutzung zur Verfügung stehen. Bei der Verwendung textiler Handtücher zur einmaligen Benutzung sind solche zu bevorzugen, die unmittelbar nach der Benutzung in einen Wäscheabwurf gegeben werden. 	
<p>4 Reinigung Oberflächen/ Sanitäranlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mechanische Reinigung und Desinfektion von Oberflächen mittels Wischen. • Regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden. • Die Reinigung von Oberflächen schließt die regelmäßige Reinigung der Sanitäranlagen mit ein. 	
<p>5 Lüftung Innenräume</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mehrmals täglich in Abhängigkeit von Größe der Räume und Personenzahl. <p>→ Frischluftzufuhr und der Luftaustausch in Innenräumen ist eine zentrale Maßnahme zur Minimierung des Infektionsrisikos.</p>	